

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 28. Mai 2015

30. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Mai 2015 über die Ladenöffnungszeiten in Oberwart und Unterwart am 3. Juni 2015

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Mai 2015 über die Ladenöffnungszeiten in Oberwart und Unterwart am 3. Juni 2015

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Am 3. Juni 2015 dürfen alle Verkaufsstellen in Oberwart sowie die in der Verlängerung der Steinamangerer Straße (B 63) in Unterwart befindlichen Verkaufsstellen (bis zu den Firmen Reichart GmbH, Unterwart Nr. 368 sowie Autohaus Frieszl GmbH, Unterwart Nr. 371) bis 22.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. Juni 2015 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Mag. Steindl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>